



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 15.12.2023 Ausgabe 2023/49

Elternbeitrag Reichenbach im Vogtland für das Jahr 2024 in Euro

Der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland beschließt ab dem 01.01.2024 folgenden ungekürzten Elternbeitrag bei der Betreuung eines Kindes:

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei der Betreuung des Kindes

- 1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippe) für die Betreuung bis zu täglich neun Stunden 19 vom Hundert,
- 2. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten) für die Betreuung bis zu täglich neun Stunden 29 vom Hundert,
- 3. vom Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse (Hort) für die Betreuung bis zu täglich sechs Stunden 29 vom Hundert

der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

(1) Der Elternbeitrag beträgt bei Kinderkrippen der Stadt Reichenbach im Vogtland

bis zu 9 Stunden zweitältestes Kind drittältestes Kind viertältestes Kind	Eltern 252,02 151,21 50,40 0,00	Alleinerziehende 226,82 126,01 25,20 0,00
bis zu 6 Stunden	168,01	151,21
zweitältestes Kind	100,81	84,01
drittältestes Kind	33,60	16,80
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 4,5 Stunden	126,01	113,41
zweitältestes Kind	75,61	63,01
drittältestes Kind	25,20	12,60
viertältestes Kind	0,00	0,00

(2) Der Elternbeitrag beträgt in Kindergärten der Stadt Reichenbach im Vogtland

Eltern Alleinerziehende

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtlichebekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

bis zu 9 Stunden	164,99	148,49
zweitältestes Kind	98,99	82,50
drittältestes Kind	33,00	16,50
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 6 Stunden zweitältestes Kind drittältestes Kind viertältestes Kind	109,99 65,99 22,00 0,00	98,99 55,00 11,00 0,00
bis zu 4,5 Stunden	82,49	74,24
zweitältestes Kind	49,49	41,25
drittältestes Kind	16,50	8,25
viertältestes Kind	0,00	0,00

(3) Der Elternbeitrag beträgt im Hort der Stadt Reichenbach im Vogtland

	Eltern	Alleinerziehende
6 Stunden	94,40	84,96
zweitältestes Kind	56,64	47,20
drittältestes Kind	18,88	9,44
viertältestes Kind	0,00	0,00
5 Stunden	78,67	70,80
zweitältestes Kind	47,20	39,34
drittältestes Kind	15,73	7,87
viertältestes Kind	0,00	0,00

FRIÄUTFRUNGEN

a) Die Zeitangaben beziehen sich auf die tägliche Betreuung montags bis freitags. Die Beitragsangaben beziehen sich auf einen Monat.

Die Bestimmung, wer die Eltern eines Kindes sind, hat im Zusammenhang mit der Erhebung eines Elternbeitrages (Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII) anhand der zivilrechtlichen Regelungen des BGB (§§ 1591, 1592) zu erfolgen.

c) Ermäßigung oder Erlass aus sozialen Gründen kann beim Landratsamt Vogtlandkreis beantragt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig ist (s. § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches VIII). Der Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge ist durch den/die Sorgeberechtigte/n zu stellen. Wenden Sie sich bei Unklarheiten an das Landratsamt des Vogtlandkreises, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Postplatz 5, 08523 Plauen, Tel. 03741 3003311.

d) Einheitliche Absenkungsbeiträge im Vogtlandkreis:

▶ bei Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen
 für das 1. Kind um 10 %
 für das 2. Kind um 40 %
 für das 3. Kind um 80 %
 für das 3. Kind um 90 %
 für das 4. Kind um 100 %

Reichenbach im Vogtland, den 15.12.2023

Henry Ruß Oberbürgermeister



Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtlichebekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 S 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Henry Ruß, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002, E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtlichebekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.